# Satzung

# des Vereins

Erneuerbare Energie & Speicher e.V.

Flensburg

Errichtet am 17.12.2014

Version 0: Finaler Anmeldestatus Vereinsregister 19.12.2014

# Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mittelverwendung	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
Ordentliche Mitglieder	4
Fördermitglieder	4
Ehrenmitglieder	4
Pflichten	5
Aufnahme	5
Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5 Mitgliedsbeiträge	6
§ 6 Rechte der Mitglieder	6
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Mitgliederversammlung	6
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 11 Vorstand	8
§ 12 Wahl des Vorstands	8
§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands	8
§ 14 Gesamtvorstand	8
§ 15 Sitzungen des Gesamtvorstandes	9
§ 16 Kassenprüfung	9
§ 17 Beirat	10
§ 18 Geschäftsführung	10
§ 19 Protokollierung	10
§ 20 Auflösung des Vereins	11
§ 21 Datenschutz	11
§ 22 Gründungsklausel	11

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Erneuerbare Energie & Speicher e.V." und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des regional grenzüberschreitend arbeitenden Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes, der Wissenschaft, Forschung, Bildung und Beratung für einen ressourcenschonenden Einsatz von Energie, insbesondere zur Einführung einer ökologisch begründeten Wasserstoff-Technologie.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Organisation und Durchführung von Beratungen, Schulungen und Informationsveranstaltungen
- Förderung von Untersuchungen und Studien zum Einsatz von grünem, d.h. erneuerbarem, Wasserstoff in einer ökologischen Energiewirtschaft
- Förderung einer weitgehenden BürgerInnenbeteiligung bei der Umsetzung der ökologischen Ziele der Energiewende und der Weltklimakonferenzen.

Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die die Aufgabe und Ziele des Vereins unterstützen, an.

Die Umsetzung erfolgt durch ehrenamtliches Engagement, Honorarkräfte und berufliche Anstellung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen oder Lizenzen vergeben. Eine hierin etwa bestehende wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den ideellen Zwecken des Vereins untergeordnet.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er unterstützt die soziale, kulturelle und berufliche Integration von Mitbürgerinnen, jungen Heranwachsenden, sowie ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, besonders in den Handlungsfeldern, die zu einer nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energie beitragen.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen **entschieden entgegen** und bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

#### § 3 Mittelverwendung

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Mitglieder des Vereines haben jedoch einen Anspruch auf Zahlungen bzw. Honorare für sonstige Tätigkeiten im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen des Vereins, wie z.B. bei Bildungsveranstaltungen, Beratungen oder Fachvorträgen. (Honorarverordnung)

#### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

#### **Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind geschäftsfähige natürliche Personen.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidungen werden protokolliert, einschließlich der Begründungen im Falle einer Ablehnung. Gründungsmitglieder gelten automatisch als ordentliche Mitglieder.

#### Fördermitglieder

Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben. Fördermitglieder sind Institutionen & Firmen (juristische Personen), die am Zweck des Vereins interessiert sind und sich aktiv an der vollständigen Einführung regenerativer Energien und Speicher beteiligen. Darunter fallen u. a.:

- Förder- und Bildungseinrichtungen
- Thematisch nahe Magazine, Nachrichtenportale und Kongress-Veranstaltungen
- Andere kooperativ verbundene Verbände und Vereine
- Behörden, Vereinigungen, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen
- Firmen, die Produkte und Dienstleistungen im Bereich regenerative Energien und Energiespeicher entwickeln und vertreiben.

#### Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

#### **Pflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten und die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu akzeptieren.

#### **Aufnahme**

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller / der Antragstellerin ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Mitglied des Vorstands. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben.

Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt insbesondere, wenn:

- das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird
- bei nachweislich und augenscheinlich grobem Verstoß gegen die Satzung
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragsordnung).

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

#### § 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne § 26 BGB
- der Gesamtvorstand

#### § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, vom Vorstand einzuberufen.

Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen oder alternativ an die zuletzt bekannt gegebene Emailadresse des Mitglieds.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Der obige Absatz 3 dieser Vorschrift mit den Einladungsvorgaben gilt entsprechend.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt.

Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt (Dringlichkeitsantrag).

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

#### § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Vorstands
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfung und Erteilung der Entlastung
- die Wahl von bis zu zwei Personen zur Kassenprüfung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

# § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung (insbesondere § 4) oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung. Es gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Personen zur Kassenprüfung zu Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden geführt. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte, z.B. bei Vorstandswahlen, die Leitung an

eine andere Person zu übertragen. Der Versammlungsleiter bestimmt eine Person zur Schriftführung.

# § 11 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne de §26 BGB hat drei Mitglieder, den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertretung. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitz des Vorstands.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 12 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder des Vorstands müssen zum Zeitpunkt Ihrer Wahl ordentliches Mitglied oder Gründungs- oder Ehrenmitglied sein.

Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 2 Vereinszweck) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

#### § 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Delegation von Aufgaben und Einsetzen von Ausschüssen
- Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- Repräsentation des Vereins
- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung

- Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand, Arbeitskreisen und Ausschüssen des Vereins
- Bestellung der Geschäftsführung

#### § 14 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- 2. der stellv. Vorsitzenden / dem stellv. Vorsitzenden
- 3. der stellv. Vorsitzenden / dem stellv. Vorsitzenden
- 4. der Schriftführerin / dem Schriftführer
- 5. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
- 6. und bis zu vier Beisitzenden.

Für die gewählten Mitglieder ergeben sich insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- Entscheidung über die Bestellung einer Geschäftsführung
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche
- Einrichtung eines Beirats und Bestellung seiner Mitglieder in Übereinstimmung mit §17

Sämtliche zum Gesamtvorstand gehörenden Vereinsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und ernannt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie können zusätzlich weitere Vereinsämter / Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

## § 15 Sitzungen des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstand einberufen und geleitet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und ein zur Vertretung berechtigtes Mitglied anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

# § 16 Personen Kassenprüfung

Die Personen für die Kassenprüfung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf

die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Personen zur Kassenprüfung können nur einmal wieder gewählt werden.

#### § 17 Beirat

Der Gesamtvorstand kann einen Beirat benennen, der sich aus Persönlichkeiten der "erneuerbaren Energie und Umweltschutz"- Szene, Lehrpersonen an den Hochschulen, aus dem Bereich erneuerbare Energien, nachhaltige Mobilität und Speichertechnologien sowie Vertreter und Vertreterinnen der Politik, zusammensetzen.

Die Beiratsmitglieder sollen Mitglieder des Vereins sein.

Aufgabe des Beirats ist es, Erfahrungen in die Arbeit des Vereins einzubringen. Insbesondere unterstützt der Beirat den Vorstand bei der Umsetzung der Zwecke des Vereins.

Die Beiratsmitglieder werden vom Gesamtvorstand nach eigenem Ermessen für die Dauer von einem Jahr berufen. Ergänzend finden die Regeln für die Vorstandswahl entsprechende Anwendung. Mitglieder des Gesamtvorstands können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein.

Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Gesamtvorstands tagen.

#### § 18 Geschäftsführung

Der Gesamtvorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine hauptamtliche Geschäftsführung sowie eine stellvertretende Geschäftsführung beauftragen.

Die Beauftragung geschieht durch einen schriftlichen Dienstvertrag, der die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt.

Die Geschäftsführung ist eine besondere Vertretung des Vereins im Sinne des § 30 BGB.

Ihre Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle, im Rahmen der

Vereinsgeschäftsführung, auftretenden Angelegenheiten, einschließlich der Vertretung des Vereins in gerichtlichen Angelegenheiten.

# § 19 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Beschlüsse sind als solche im Protokoll zu kennzeichnen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von der Schriftführung und von der Versammlungsleitung unterzeichnet.

Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von einem vertretungsberechtigten Vorstand abzuzeichnen.

Die Vorstandsprotokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

#### § 20 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den "Artefact Förderverein für globales Lernen und lokales Handeln e.V., Glücksburg Ostsee", der die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Ressourcen- und Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energien zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch die neue Rechtsträgerschaft weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf diese über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

## §21 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme an Dritte erfolgt.

#### § 22 Gründungsklausel

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen oder Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

# Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.12.2014 in Flensburg errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

# gezeichnet

- 1. Anneliese Birkenbach-Jensen
- 2. Melsene Brodersen
- 3. Huanjing Cai
- 4. Katharine Dunning
- 5. Elke Kirchner
- 6. Ursula Thomsen-Marwitz
- 7. Rudi Freundlich
- 8. Hans-Peter Hamann
- 9. Otto Hübner
- 10. Hinrich Lorenzen
- 11. Hans Jürgen Christoph Mahnke
- 12. Jörn Prieß
- 13. Axel Wiese